

13375/AB
■ Bundesministerium vom 27.03.2023 zu 13771/J (XXVII. GP)
bmeia.gv.at
 Europäische und internationale
 Angelegenheiten

Mag. Alexander Schallenberg

Bundesminister

Minoritenplatz 8, 1010 Wien, Österreich

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Wien, am 27. März 2023

GZ. BMEIA-2023-0.094.235

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Martin Graf, Kolleginnen und Kollegen haben am 27. Jänner 2023 unter der Zl. 13771/J-NR/2023 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Positionierung hinsichtlich völkerrechtswidrigen Drohnenkrieg der USA und missbräuchlichen Praktiken der USA gegenüber Gefangenen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

- *Haben Sie mit Ihrem Amtskollegen aus den USA oder anderen US-Regierungsvertretern bereits über die Situation des Gefangenengelagers in Guantánamo gesprochen?*
Wenn ja, welche Bedenken haben Sie diesbezüglich geäußert?
Wenn ja, wie hat Ihr Gegenüber auf diese Bedenken reagiert?
- *Wie bewerten Sie die Praxis der USA, Gefangene ohne Prozess oder Anklage in Guantánamo festzuhalten, wobei Missbrauch und Folter dort jahrelang das Geschehen prägten?*
- *Insofern Sie dieses Thema noch nicht angesprochen haben, welche Gründe liegen für diese Zurückhaltung vor?*
- *Werden Sie die Schließung des Gefangenengelagers Guantánamo fordern?*
Wenn ja, wann?
Wenn nein, warum nicht?

Österreich setzt sich nachdrücklich für die Einhaltung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts durch alle Staaten auf nationaler und internationaler Ebene gerade auch im Kontext der Terrorismusbekämpfung ein. Bereits anlässlich der Eröffnung des Lagers Guantánamo im Jahr 2002 hat Österreich seine Besorgnis öffentlich geäußert und ist für die Notwendigkeit der Einhaltung aller international geltender Standards der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts im Kontext des Kampfes gegen den Terrorismus eingetreten. Die Forderung Österreichs und der Europäischen Union (EU) zur Schließung Guantánamos bleibt nach wie vor aufrecht und wird gegenüber den Vereinigten Staaten von Amerika bei bilateralen Treffen, im Rahmen des ständigen EU-US Dialogs und im Rahmen der Universellen Periodischen Überprüfung durch den VN-Menschenrechtsrat regelmäßig angesprochen.

Österreich und die EU fordern dabei die Einhaltung internationaler Standards bei der Behandlung von Gefangenen und werden dies auch im Einklang mit den Rechtsgrundsätzen der euro-atlantischen Gemeinschaft weiterhin tun. Insbesondere im Rahmen des von Österreich initiierten regelmäßigen Dialogs der Rechtsberaterinnen und -berater der Außenministerien der Vereinigten Staaten und der EU-Mitgliedstaaten wurden und werden verbesserte Wege zum Schutz der Menschenrechte und der Einhaltung des humanitären Völkerrechts im Kampf gegen den Terrorismus, einschließlich der Situation im Lager Guantánamo, regelmäßig thematisiert.

Selbstverständlich bleiben die Vereinigten Staaten von Amerika der wichtigste transatlantische Partner Österreichs, gerade in Zeiten des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine und dem weltweiten Kampf gegen das russische Narrativ betreffend die Folgen des Angriffskrieges. Das hindert uns nicht daran, im direkten Gespräch auch unterschiedliche Auffassungen zu menschenrechtlichen Fragen zu thematisieren.

Österreich begrüßt daher die Bemühungen der Vereinigten Staaten zur Schließung des Lagers Guantánamo und die bereits erfolgten Freilassungen. Österreich legt großen Wert auf die Zusammenarbeit zur Stärkung des Menschenrechtsschutzes in den Vereinten Nationen, insbesondere im Rahmen des VN-Menschenrechtsrates. In diesem Zusammenhang begrüßt Österreich auch die Bereitschaft der Vereinigten Staaten, der VN-Sonderberichterstatterin zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte im Rahmen der Terrorismusbekämpfung, Fionnuala Ní Aoláin, Zugang zum Gefangenengelager in Guantánamo im Februar 2023 zu gewähren, und sieht der Berichtslegung und den Empfehlungen der Sonderberichterstatterin mit Interesse entgegen.

Zu den Fragen 5 bis 11:

- *Haben Sie gegenüber Ihrem Amtskollegen aus den USA oder anderen US-Regierungsvertretern bereits über den völkerrechtswidrigen Drohnenkrieg der Vereinigten Staaten von Amerika gesprochen?*

Wenn ja, welche Bedenken haben Sie diesbezüglich geäußert?

Wenn ja, wie hat Ihr Gegenüber auf diese Bedenken reagiert?

- *Wie bewerten Sie die Praxis der USA, verdächtige Personen im Ausland per Luftangriff auszuschalten und zivile Todesopfer dabei einfach als Kollateralschäden hinzunehmen?*
 - *Insofern Sie dieses Thema noch nicht angesprochen haben, welche Gründe liegen für diese Zurückhaltung vor?*
 - *Wie werden Sie zukünftig damit umgehen, dass der nach Ihrer Meinung „wichtigste Partner“ Österreichs weltweit einen Drohnenkrieg führt, welcher tausende getötete Zivilisten zur Folge hat, und gegenüber Gefangenen im Ausland bis heute missbräuchliche Praktiken aufrechterhält?*
 - *Sind diese Praktiken und diese Form der Kriegsführung mit der von Ihnen oftmals zitierten westlichen Wertegemeinschaft vereinbar?*
- Wenn ja, inwiefern*
- *Wann werden Sie den völkerrechtswidrigen Drohnenkrieg der USA öffentlich verurteilen?*
 - *Wann werden Sie die missbräuchlichen Praktiken der USA gegenüber Gefangenen im Ausland öffentlich verurteilen?*

Österreich widmet den sich im Zusammenhang mit dem Einsatz von Drohnen stellenden völkerrechtlichen Fragen große Aufmerksamkeit. Es entspricht dem Grundverständnis der österreichischen Außenpolitik, auf bilateraler Ebene, im Rahmen der Europäischen Union sowie in multilateralen Foren nachdrücklich auf die Einhaltung und Durchsetzung der Normen des Völkerrechts, insbesondere des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte, sowie auf die Stärkung der internationalen Gerichtsbarkeit zu drängen. Österreich fordert und unterstützt auch im eigenen Interesse die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit und einer regelbasierten internationalen Ordnung. Diese Wahrung der internationalen Rechtsordnung ist ein Leitprinzip der österreichischen Außenpolitik.

Aus völkerrechtlicher Sicht muss für eine Bewertung des Einsatzes von Drohnen danach unterschieden werden, ob Drohnen in bewaffneten Konflikten oder außerhalb von bewaffneten Konflikten eingesetzt werden: In bewaffneten Konflikten dürfen Drohnen im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht nur militärische Ziele angreifen. Dabei sind die im humanitären Völkerrecht geltenden Grundprinzipien – Verhältnismäßigkeit, Unterscheidung, militärische Notwendigkeit sowie Schutz der Zivilbevölkerung und Vermeidung unnötiger Leiden – zu beachten. Da ein Individuum die Drohne steuert und Instruktionen sendet, ist die Verantwortlichkeit für die Einhaltung dieser Grundprinzipien grundsätzlich gewährleistet. Anders ist der Einsatz von Drohnen außerhalb von bewaffneten Konflikten zu beurteilen, wo Drohnen unter anderem zur Bekämpfung von Terroristen eingesetzt werden. Österreich äußert sich regelmäßig auf unterschiedlichen diplomatischen Ebenen kritisch zu problematischen Vorkommnissen, sofern Belege für völkerrechtlich fragwürdige Praktiken vorliegen. Die manchmal strittige Frage, ob ein bewaffneter Konflikt vorliegt oder nicht, muss im Einzelfall geprüft und beurteilt werden. In der Frage der völkerrechtlichen Beurteilung des

Einsatzes von (Kampf-)Drohnen und der Einhaltung der bestehenden völkerrechtlichen Regeln macht Österreich keinen Unterschied zwischen verschiedenen Staaten.

Mag. Alexander Schallenberg